Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3827

19. 03. 80

Sachgebiet 2030

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 8/873, 8/2987, 8/3005, 8/3764 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar, soweit er das laufende Haushaltsjahr betrifft. Voraussetzung ist eine restriktive Handhabung des Gesetzes, insbesondere was die Anwendung der Kannbestimmung in § 44 a des Artikels 1 und § 72 a des Artikels 2 des Entwurfs angeht.

Der Haushaltsausschuß hat sich darüber hinaus zu Möglichkeiten künftiger Deckung zu äußern, wenn die Vorlage Auswirkungen in den Folgejahren hat. Zu den künftigen Kosten des Gesetzentwurfs ist festzustellen, daß für den Bundeshaushalt lediglich die Teilzeitbeschäftigung der genannten Beamten und Richter bis zu fünfzehn Jahren Gesamtdauer von Bedeutung ist. Nach den bisherigen Regelungen haben nur etwa 300 Beamte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß sich die Anzahl aufgrund der erweiterten Teilzeitmöglichkeiten nur unwesentlich erhöhen wird. Die dadurch verursachten Kosten werden haushaltsmäßig erst nach Eintritt des Versorgungsfalles der Ersatzkraft anfallen. Die Haushalte der nächsten Jahre werden bis dahin nur mit verhältnismäßig geringen zusätzlichen Ausgaben, z. B. für Beihilfe bei Kosten in Krankheitsfällen und dergleichen mehr, belastet werden.

Über die künftige Deckung kann wegen fehlender Angaben und Prämissen keine Aussage gemacht werden. Es soll jedoch nach einem gewissen Zeitablauf geprüft werden, wie sich dieses Gesetz auswirkt und wieviel Mehrkosten angefallen sind und ob ggf. eine Novellierung vorgenommen werden muß, wenn festgestellt wird, daß die Kannvorschrift zu weitgehend angewandt worden ist.

Die Länderhaushalte werden wegen der erweiterten Teilzeitbeschäftigung insbesondere für Lehrer mit Mehrkosten belastet werden, die zunächst nicht vorausgeschätzt werden können, weil die Summe von der Zahl der Antragsteller abhängen wird. Dabei werden auch hier Hauptkosten Versorgungsleistungen sein, die haushaltsmäßig erst nach Eintritt des Falles anfallen werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 8/3764.

Bonn, den 19. März 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Dr. Riedl (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51